KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 02
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

GROSSER LANDRAT
AMTSJAHR 2011

BEILAGE NR. 286

Sitzung vom 12.07.2011
Mitgeteilt am 15.07.2011
Protokoll-Nr. 11-599
Reg.-Nr. B3.1.1

An den Grossen Landrat

Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Interpellation von Florian Kamnik betreffend Zukunft des Seelis auf dem Wildboden

1. Veranlassung

Landrat Florian Kamnik, Mitglied des Grossen Landrates, hat am 14. April 2011 eine Interpellation im Zusammenhang mit der Sicherung des Seelis auf dem Wildboden eingereicht und dem Kleinen Landrat verschiedene Fragen gestellt.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrates

Der Kleine Landrat nimmt zu den aufgeworfenen Fragen (kursiv) wie folgt Stellung:

1. *Welche Massnahmen wurden in den vergangenen 15 Jahren im Bereich des Seelis auf dem Wildboden umgesetzt? Wurden aufgrund der überlagerten Schutzzone Wildboden kantonale Stellen bzw. Gelder miteinbezogen? Lässt sich gegebenenfalls etwas zum Erfolg dieser Massnahmen sagen?*

   Im Rahmen der Nutzungsplanung ist die Schutzzone Wildboden ausgeschieden und in der Landschaftsabstimmung vom 4. März 2001 vom Davoser Stimmvolk angenommen worden. Die Schutzzone umfasst Kulturgüter, geologische Besonderheiten und naturnahe Standorte und dient dem Schutz dieser Objekte. Zu den naturnahen Standorten gehört auch der Weiher Wildboden. Hier sind in den letzten Jahren auf Antrag des örtlichen Jagd- und Fischereiaufsehers und des Umweltamtes der Gemeinde die Grundlagen für Pflegemassnahmen erarbeitet worden.

   Bereits mit Schreiben vom 4. August 2009 hat die Gemeinde Frau Maria von Ballmoos, Biologin, beauftragt, Informationen zum Wildbodenseelein zu sammeln, den Ist-Zustand darzulegen und mögliche Pflegemassnahmen vorzuschlagen. Die umfassende Arbeit mit dem Titel **„Wildboden Davos/Standortbestimmung und Empfehlung zur Pflege“** ist im Dezember

2009 der Gemeinde vorgelegt worden. Zur Beantwortung der Fragen sind nachfolgend auch die Feststellungen und Erkenntnisse dieses Berichtes hinzugezogen worden.

Weil der Weiher zu einem Biotop von regionaler Bedeutung gehört (FM-15565), dürfen Eingriffe zur Pflege und Erhaltung desselben nur in Absprache mit dem Kanton, vertreten durch das Amt für Natur und Umwelt (ANU), durchgeführt werden. Deshalb hat das Umweltamt der Gemeinde mit Schreiben vom 27. März 2010 das ANU Graubünden ersucht, die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen und der Gemeinde die Zustimmung für eine Umsetzung derselben zu erteilen. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 hat nun das ANU Graubünden die entsprechende Zustimmung mit Auflagen gegeben. Weil die Zustimmung des ANU – für eine sorgfältige Planung der Arbeiten – damals zu spät erfolgte, ist die Umsetzung der Pflegemassnahmen auf Herbst 2011 verschoben worden.

Die Kosten für die Pflegemassnahmen im Umfang von rund Fr. 31'500.-- werden vom Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, im Rahmen von Hegemassnahmen, von der Stiftung Naturland SNL und von der Gemeinde Davos getragen. Die entsprechenden Zusicherungen sind bereits eingeholt worden.

Weil bisher noch keine Pflegemassnahmen umgesetzt wurden, kann auch nichts über deren Erfolg berichtet werden.

2. *Welchen Stellenwert hat das Areal des Seelis auf dem Wildboden für die Gemeinde? Ist es ein bedeutendes Objekt des Naturschutzes, der Naherholung für Einheimische oder ein Ziel des Sommertourismus?*

Die Interpellation beschränkt sich auf den Weiher und die angrenzenden Moorflächen. Moore sind generell nach Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geschützt. Der Wildboden ist als Ganzes Bestandteil des Landschaftsobjektes L-811, das Moor mit dem Seelein ist im offiziellen Flachmoorinventar als Objekt FM-15'565 aufgeführt. Beide Objekte sind von regionaler Bedeutung und daher nach Art. 18 NHG geschützt.

Gemäss Art. 79 des Baugesetzes der Gemeinde Davos *„sind in der Schutzzone Wildboden störende Eingriffe untersagt. Als solche gelten insbesondere neue Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen sowie störende Nutzungen. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen erhalten und angemessen erweitert werden. Die Baubehörde trifft die notwendigen Massnahmen zur Pflege und Kennzeichnung der geschützten Gebiete. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Betrieb des Waldfriedhofs sind im Rahmen des Zonenzwecks und der Pflegemassnahmen zulässig".*

Eigentümerin des Weihers und der angrenzenden Moorflächen und Weiden ist die Atzungsgenossenschaft Wildboden Davos. Die ganze Fläche um das Wildbodenseelein wird beweidet. Im Herbst 2009 waren es Pferde. Seit Anfang der 1980er Jahre wird die Seemulde nicht mehr gedüngt, allerdings erfolgt durch den Weidgang nach wie vor ein schwacher Düngereintrag. Im Winter führt die Langlaufloipe durch das Gebiet. Anfang der 1990er Jahre wurde die Linienführung so angepasst, dass die Loipe ausserhalb der Moorvegetation geführt wird. Am nordöstlichen Rand des Seeleins ist eine kleine „wilde" Feuerstelle entstanden. Diese wird aber eher selten frequentiert.

Die touristische Nutzung der Flächen zur Naherholung ist zurzeit gering. Eine Erhöhung derselben würde sich mit den Anliegen des Naturschutzes und des Amtes für Jagd und Fischerei Graubünden nicht vereinbaren lassen. Bestimmte Flächen wie die Hochmoorbulten am südlichen Rand sind gegenüber Trittschäden sehr empfindlich. Deshalb darf hier weder die Beweidung noch die touristische Nutzung intensiviert werden. Erwähnenswert ist noch die Bedeutung des Weihers als Laichgewässer für die Grasfrösche. Diese überwintern in der Talsohle beim Sertigbach und wandern dann im Frühjahr zum Wildbodenweiher. Auch der Alpenmolch benutzt das Gewässer zum Laichen.

Die Atzungsgenossenschaft Wildboden Davos, als Eigentümerin, unterstützt die Anliegen der Gemeinde, die entsprechenden Naturschutzflächen zu pflegen und zu erhalten. Sowohl die Eigentümerin als auch alle involvierten behördlichen Instanzen sind nur an einer Weiterführung der bisherigen Nutzung interessiert. Der Naturschutz geniesst somit hier prioritären Stellenwert.

3. *Welche Massnahmen sind zur Entwicklung des Areals und zur Sicherung von Seeli und Moorgebiet zu treffen? Kann eine einfache Ausbaggerung entscheidend zur Lösung beitragen? Welchen Ausbaustandard möchte der Kleine Landrat in welchem Zeitraum erreichen?*

Unter der Pflicht, dass der Naturschutz prioritären Stellenwert geniesst, sind die von der Gemeinde zu treffenden Massnahmen in der bereits erwähnten Arbeit (siehe dazu dritten Abschnitt des ersten Fragenkomplexes) aufgeführt. Nachfolgend werden die vorgesehenen Massnahmen kurz zusammengefasst:

Sicherung der Wasserzufuhr: Die Wasserzufuhr ist für den Fortbestand des Seeleins zentral. Deshalb soll die Wasserzufuhr erhöht und eine Mindestmenge festgelegt werden. Die Gemeinde hat im Herbst 2010 mit der Stiftung Zürcher Höhenklinik Wald und Clavadel (ZHD) eine Vereinbarung für einen erhöhten Wasserbezug für den entsprechenden Weiher abgeschlossen. Die erhöhte Wasserabgabe beschränkt sich auf die Monate Mai bis September und liegt in der Grössenordnung von 10 Liter/Minute.

Mit dieser Wassermenge sollte der Wasserspiegel gegenüber dem Wasserstand vom Herbst 2009 um 15 bis 20 cm angehoben werden können. Die benötige Wassermenge für das Erreichen der Ziele muss später mittels Versuchen festgelegt werden. Ab Mitte Juni kann der Wasserstand variieren, da dann ausgeschlüpfte Insekten- und Molchlarven trockenen Stellen aktiv ausweichen können.

Mechanische Eingriffe: Ein Teil der Grossseggen soll mit einem kleinen Bagger mechanisch entfernt werden. Aufgrund des festgestellten Bodenaufbaus muss dabei im Bereich der Mulde und des Weihers äusserste Vorsicht geboten werden. Bei den Grabarbeiten darf die darunter liegende Lehmschicht nicht durchstossen werden, da sich sonst die ganze Mulde schnell entwässern und sowohl Moor wie auch Seelein verschwinden würden. Mechanische Eingriffe dürfen nur im Spätherbst erfolgen, wenn sich die Amphibien zurückgezogen haben.

Weitere Massnahmen: Die erwähnten Massnahmen sind von der Atzungsgenossenschaft Wildboden genehmigt und durch einen Brunnen und einen Zaun noch ergänzt worden.

Alle Massnahmen werden im Herbst 2011 im Rahmen der Hegepflicht der Jägerinnen- und Jägerkandidaten, unter der Leitung des örtlichen Jagd- und Fischereiaufsehers, Andrea Am-

bühl, und des Hegeobmanns der Jägersektion Davos, Georg Flury, ausgeführt. Die Jägersektion Davos wird zukünftig auch für den Unterhalt sorgen.

Weil der Weiher zu einem Biotop von regionaler Bedeutung gehört (FM-15565), dürfen Eingriffe zur Pflege und Erhaltung desselben nur in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) durchgeführt werden. Die Massnahmen, die von der Wildhut im Herbst 2011 unter der ökologischen Baubegleitung von Maria von Ballmoos umgesetzt werden, sind sowohl von der Fachstelle als auch von der Eigentümerin genehmigt worden. In Sachen „Ausbaustandard" sind in diesem Fall die Interessen des Naturschutzes und der Eigentümerin ausschlaggebend. Dies gilt auch für zukünftige Eingriffe.

Aufgrund der gemachten Erläuterungen bzw. der bereits eingeleiteten Massnahmen ist der Kleine Landrat der Auffassung, dass die Zukunft des Seelis auf dem Wildboden gesichert werden kann. Die Forderungen der Interpellation werden als bereits erledigt betrachtet.

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

Beilage/n
- Interpellation Florian Kamnik vom 14. April 2011 betreffend Zukunft des Seelis auf dem Wildboden